

Beispielhafte Berechnungen im Umgang mit Nationalen Kofinanzierungen bei verringerten förderfähigen Projektgesamtkosten im Rahmen der Endabrechnung

Beispiel 1

Ausgangslage: Projekt ausfinanziert (keine Eigenmittel); Gesamtkosten von 100 genehmigt. 90 wurden als EFRE-förderfähig anerkannt. Insgesamt Kosten von 100.

	Plan	%	Variante 1	Variante 2	Variante 3	im ATMOS für Variante 1 und 2 stets
EFRE	60	60	54	54	50	54
nat. Kofinanzierung	40	40	36	40	40	36
Gesamtkosten (GK)	100	100	90	94	90	90
EFRE-anerkannte GK	90					
vorgelegte GK	100					

Beurteilung:

Ad Variante 1: Anzuwenden, wenn im Kofinanzierungsvertrag eine Anteilsfinanzierung auf Basis der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten festgelegt wurde. Falls der nat. Kofinanzierer bereits 40 ausbezahlt hat, ist eine Rückforderung des nat. Kofinanzierers zu veranlassen! Falls dies nicht passiert → Variante 3.

Ad Variante 2: Anzuwenden, wenn die Kofinanzierung nicht auf Basis der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten basiert. Es ist von der nat. Kofinanzierungsstelle zu prüfen, ob zusätzlich 4 anerkannt werden können - falls ja ist die Variante möglich. Wichtig: die Erfassung im Monitoringsystem muss mit Variante 1 ident sein!

Ad Variante 3: Anzuwenden, wenn die Kofinanzierung eines absoluten Betrages auf Basis der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten - zugesichert wurde (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein).

Beispiel 2

Ausgangslage: Projekt ausfinanziert (keine Eigenmittel); Gesamtkosten von 100 genehmigt. 90 wurden als EFRE-förderfähig anerkannt, vorgelegte Gesamtkosten auch 90.

	Plan	%	Variante 1	Variante 2
EFRE	60	60	54	50
nat. Kofi.	40	40	36	40
GK	100	100	90	90
anerkannte GK	90			
vorgelegte GK	90			

Beurteilung:

Ad Variante 1: Anzuwenden, wenn im Kofinanzierungsvertrag eine Anteilsfinanzierung auf Basis der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten festgelegt wurde. Falls der nat. Kofinanzierer bereits 40 ausbezahlt hat, ist eine Rückforderung des nat. Kofinanzierers zu veranlassen! Falls dies nicht passiert → Variante 2.

Ad Variante 2: Anzuwenden, wenn die Kofinanzierung eines absoluten Betrages - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten - zugesichert wurde (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein).

Beispiel 3

Ausgangslage: Projekt nicht ausfinanziert (Eigenmittel vorhanden); Gesamtkosten von 100 genehmigt. 90 wurden als EFRE-förderfähig anerkannt, vorgelegte Gesamtkosten auch 100.

	Plan	%	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
EFRE	60	60	54	54	52,5	54
nat. Kofi.	20	20	18	20	20	20
Eigenmittel (priv. oder öffer)	20	20	18	18	17,5	16
GK	100	100	90	92	90	90
anerkannte GK	90					
vorgelegte GK	100					

Beurteilung:

Ad Variante 1: Anzuwenden, wenn im Kofinanzierungsvertrag eine Anteilsfinanzierung auf Basis der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten festgelegt wurde. Falls der nat. Kofinanzierer bereits 20 ausbezahlt hat, ist eine Rückforderung des nat. Kofinanzierers zu veranlassen (falls dies nicht passiert → Variante 3!). Die Eigenmittel und die EFRE-Mittel werden aliquot verringert!

Ad Variante 2: Anzuwenden, wenn die Kofinanzierung eines absoluten Betrages - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten - zugesichert wurde (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein). Der Nat. Kofinanzierer richtet sich nicht nach den EFRE-förderfähigen Gesamtkosten und erkennt nach seinen Bestimmungen darüber hinaus 2 an (im Monitoringsystem wie Variante 1 zu erfassen)!

Ad Variante 3: **Fall 1:** Wenn Kofinanzierung eines relativen Betrages (20%); der Kofinanzierer zieht aufgrund der reduzierten förderfähigen GK eine Rückforderung des bereits zu viel ausbezählten Betrages nicht in Erwägung! **Fall 2:** Wenn die Kofinanzierung eines absoluten Betrages - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten - zugesichert wurde (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein). Der Nat. Kofinanzierer richtet sich im Gegensatz zu Variante 2 nach den EFRE-förderfähigen Gesamtkosten! Die zusätzliche Finanzierung durch den nat. Kofinanzierer wirkt sich anteilig auf die Eigenmittel und die EFRE-Mittel aus. **Unverständlich, wenn es zu keiner Überfinanzierung kommt und von Beginn an klar war, dass sich der nat. Kofinanzierer mit einem absoluten Betrag beteiligt (dann Variante 4).**

Ad Variante 4: Anzuwenden, wenn die Kofinanzierung eines absoluten Betrages - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten - zugesichert wurde (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein). Der Nat. Kofinanzierer richtet sich nach den EFRE-förderfähigen Gesamtkosten! Die Reduzierung der förderfähigen Kosten wirkt sich positiv auf die einzubringenden Eigenmittel des Projektträgers aus! Die EFRE-Anteilsfinanzierung ändert sich nicht.

Beispiel 4

Ausgangslage: Projekt nicht ausfinanziert (Eigenmittel vorhanden); Gesamtkosten von 100 genehmigt. 90 wurden als EFRE-förderfähig anerkannt, vorgelegte Gesamtkosten auch 90.

	Plan	%	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
EFRE	60	60	54	50	52,5	52,5	54
	20	20	18	20	17,5	20	20

nat. Kofi.	20	20	18	20	20	17,5	16
Eigenmittel (priv. oder öfter GK	100	100	90	90	90	90	90
anerkannte GK	90						
vorgelegte GK	90						

Beurteilung:

Ad Variante 1: Anzuwenden, wenn im Kofinanzierungsvertrag eine Anteilsfinanzierung auf Basis der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten festgelegt wurde. Falls der nat. Kofinanzierer bereits 20 ausbezahlt hat, ist eine Rückforderung des nat. Kofinanzierers zu veranlassen! Die Eigenmittel und EFRE-Mittel werden entsprechend der Anteilsfinanzierung reduziert!

Ad Variante 2: **Fall 1:** Evtl. anzuwenden, wenn Kofinanzierung eines realtiven Betrages (20%); der Kofinanzierer aufgrund der reduzierten förderfähigen GK eine Rückforderung des bereits zu viel ausbezahlten Betrages nicht in Erwägung zieht (warum sollten nur EFRE geschont werden? - deshalb **nachvollziehbarer Variante 4, Fall 1**). **Fall 2:** Wenn Kofinanzierung eines absoluten Betrages - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten - zugesichert wurde (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein). - eher nicht nachvollziehbar - wieso sollten nur die EFRE Mittel "geschont" werden? (**dann besser Variante 5**)

Ad Variante 3: Wenn im Kofinanzierungsvertrag eine Anteilsfinanzierung auf Basis der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten festgelegt wurde. Lösung erscheint schwer nachvollziehbar - warum sollten nur EFRE-Mittel und nat. Kofinanzierung geschont werden? (**Variante 1 besser!**)

Ad Variante 4: **Fall 1:** Anzuwenden, wenn Kofinanzierung eines realtiven Betrages (20%); der Kofinanzierer aufgrund der reduzierten förderfähigen GK eine Rückforderung des bereits zu viel ausbezahlten Betrages nicht in Erwägung zieht. **Fall 2:** Bei Kofinanzierung eines absoluten Betrages - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein). Die Reduzierung der Gesamtkosten wirkt sich anteilig auf die EFRE-Mittel und die Eigenmittel aus - **Variante 5 scheint mehr nachvollziehbar, weil von vornherein klar war, dass der nat. Kofinanzierer sich NICHT anteilig am Projekt beteiligt (kommt zur Anwendung, wenn Überfinanzierung gegeben bei Variante 5)!**

Ad Variante 5: Anzuwenden, wenn die Kofinanzierung eines absoluten Betrages - unabhängig von den tatsächlichen Gesamtkosten - zugesichert wurde (muss aus Kofinanzierungsvertrag ersichtlich sein). Die Reduzierung der förderfähigen Kosten wirkt sich positiv auf die einzubringenden Eigenmittel des Projektträgers aus! Es ändert sich faktisch nur der relative Wert der nat. Kofinanzierung gegenüber der Genehmigung. Erscheint am praktikabelsten, wenn es dadurch zu keiner Überfinanzierung kommt. Falls Überfinanzierung, dann aliquote Reduzierung der EFRE-Mittel und der Eigenmittel (wie in Variante 4).

Für Ö-BY gilt: für den Fall, dass sich die nationalen Kofinanzierungsmittel nach Projektgenehmigung erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, reduziert sich proportional die Förderung aus EFRE-Mitteln. Ob sich dadurch auch die Mittel weiterer nat. Kofinanzierer verringern ist im Einzelfall und je nach Nat. Kofinanzierungsvertrag zu klären (jedenfalls ist eine Kürzung der weiteren nat. Kofinanzierer vorzunehmen, wenn das Projekt ansonsten überfinanziert wäre).